

Satzung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

für das Auswahlverfahren in örtlich

zulassungsbeschränkten Studiengängen

vom 03.05.2009

in der Fassung der vierten Ordnung zur Änderung der Satzung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

für das Auswahlverfahren in örtlich

zulassungsbeschränkten Studiengängen

vom 15.10.2018

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806) , in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) und §§ 23, 24 der Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008 (GV. NRW. S. 386) in der Fassung der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NRW vom 09. April 2018 (GV. NRW. S. 198) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das von der RWTH durchzuführende Auswahlverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen gem. § 3 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG 2008).

§ 2 Allgemeine Vorschriften zur Antragstellung

- (1) Eine Bewerbung an der RWTH Aachen erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form; nur im Fall von Sonderanträgen ist der Zulassungsantrag sowie die den Sonderantrag begründenden Dokumente postalisch an die RWTH Aachen zu übermitteln. Alle ggf. weiteren erforderlichen Unterlagen müssen in der in RWTHonline vorgegebenen Form vor Ablauf der in § 3 Absatz 7 Satz 2 VergabeVO NRW genannten Fristen bei der RWTH Aachen eingegangen sein (20.07. für ein Wintersemester, 20.01. für ein Sommersemester).
- (2) Bei der elektronischen Übermittlung hat die RWTH Aachen unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; Absatz 1 bleibt unberührt.
- (4) Im Zulassungsantrag können gemäß § 23 Absatz 6 VergabeVO NRW maximal neun zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge und maximal fünf zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge genannt werden. Die Anträge werden im Vergabeverfahren gleichrangig berücksichtigt.
- (5) Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 VergabeVO NRW gilt in den örtlichen Vergabeverfahren der RWTH nur die jeweils zeitlich letzte Ausschlussfrist (15.01. bzw. 15.07. als Bewerbungsschluss, 20.01. bzw. 20.07. als Nachreichfrist).
- (6) Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber in RWTHonline zum Abruf bereitgestellt. Ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheides an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.

§ 3 Vergabe der Studienplätze

Im Auswahlverfahren der RWTH Aachen werden die Studienplätze in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen nach den Vorgaben des § 23 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 15.05.2008 in der derzeit gültigen Fassung vergeben.

§ 4

Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der RWTH Aachen

- (1) Die RWTH vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens gem. § 3 Absatz 1 Satz 2 HZG 2008 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages nach folgenden Kriterien:
 - a) nach dem Grad der Qualifikation,
 - b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstest,
 - d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - e) nach dem Ergebnis eines von der Universität durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern (Auswahlgespräch), das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
 - f) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach a) bis e).
- (2) Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

§ 5

Vorauswahl im Auswahlverfahren der RWTH Aachen

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren der Hochschule kann gem. § 3 Absatz 1 Satz 2 HZG 2008 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 Sätze 3 und 4 des Staatsvertrages begrenzt werden. Die Entscheidung über die Vorauswahl erfolgt nach einem der in § 4 Abs. 1 Buchstaben a) – d) genannten Maßstäbe, oder nach einer Verbindung der Maßstäbe.

§ 6

Entscheidung über die Auswahlkriterien

- (1) Die für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Fakultäten entscheiden durch Fakultätsratsbeschluss, welche Auswahlkriterien gem. § 4 Abs. 1 für das Auswahlverfahren in den jeweiligen Studiengängen angewendet werden und ob und ggf. nach welchen Kriterien eine Vorauswahl nach § 5 stattfinden soll.
- (2) Die Fakultät teilt ihre Entscheidung nach Absatz 1 dem Rektorat bis zum 31. Januar für das darauf folgende Wintersemester und bis zum 31. Juli für das darauf folgende Sommersemester mit. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung der Fakultät vor, werden die Studienplätze gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe a) nach dem Grad der Qualifikation vergeben.
- (3) Die für ein Studienfach bzw. einen Studiengang anzuwendenden Kriterien werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

§ 7

Anwendbarkeit der Auswahlkriterien

- (1) Sofern eine Fakultät sich für die Anwendung der Kriterien nach § 4 Abs. 1 Buchstaben b) – f) entscheidet, bedarf es hierzu **zuvor** der Festlegung des jeweils anzuwendenden Verfahrens nach den Vorgaben des § 6.
- (2) Bei Durchführung von Auswahlgesprächen sind **zuvor** insbesondere zu regeln:
 1. die Einladungsmodalitäten,
 2. die Zusammensetzung der Auswahlkommissionen,
 3. die Inhalte des Auswahlgesprächs,
 4. Dauer, Form und Verfahren des Auswahlgesprächs,
 5. die maßgeblichen Bewertungskriterien.

§ 8

Besondere Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen

- (1) Für die Auswahl und Zulassung zu Masterstudiengängen tritt an die Stelle des Grades der Qualifikation das Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Absatz 7 HG oder ein vorläufiges Zeugnis nach Maßgabe des Absatzes 4.
- (2) Die Auswahl und Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a) Grad der Qualifikation nach Absatz 1,
 - b) gewichtete Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstest,
 - d) Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - e) Ergebnis eines von der Universität durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern (Auswahlgespräch), das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
 - f) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach a) bis e).

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

- (3) Bei Studiengängen, die die Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sind und mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, beträgt die Quote gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nummer 2 Staatsvertrag ein Fünftel der zur Verfügung stehenden Studienplätze.
- (4) Kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in Form des Prüfungszeugnisses nicht erbringen, kann dieser Nachweis durch ein vorläufiges Zeugnis ersetzt werden. Sofern der zuständige Prüfungsausschuss der RWTH Aachen anhand der vorgelegten Nachweise die studiengangbezogene fachliche Eignung feststellen kann, berechnet er die Verfahrensnote aus der Summe der erbrachten Kreditpunkte multipliziert mit

der auf der Anzahl der Kreditpunkte basierenden Durchschnittsnote, zuzüglich der Summe der fehlenden Kreditpunkte multipliziert mit der Note 4,0. Diese Summe wird durch die Maximalanzahl der zu erreichenden Kreditpunkte (in der Regel 180 Kreditpunkte) dividiert.

- (5) Abweichend von § 3 Absatz 7 Satz 2 Nummern 1 und 2 VergabeVO NRW können Unterlagen zur Zulassung in den Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, bis zum 15.02. bzw. 15.08. nachgereicht werden.

§ 9

Förderung des Spitzensports

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im örtlichen Auswahl- und Zulassungsverfahren zum ersten Fachsemester vor den Bewerberinnen und Bewerbern nach Artikel 9 Staatsvertrag in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie Absatz 2 VergabeVO NRW ausgewählt.
- (2) Die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 wird auf die Quoten nach Artikel 9 Staatsvertrag in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie Absatz 2 VergabeVO NRW nicht angerechnet.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im örtlichen Auswahl- und Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester vorrangig vor allen anderen Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne des § 5 Absatz 2 HZG 2008 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 VergabeVO NRW zugelassen.

§ 10

Auswahl beruflich qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber gemäß Zugangsordnung der RWTH Aachen

- (1) Gemäß § 24 Absatz 2 der Vergabeverordnung NRW werden von den festgesetzten Zulassungszahlen zwei Prozent für Bewerberinnen und Bewerber vorgehalten, denen der Hochschulzugang gemäß § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung auf Grund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung oder gemäß § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung auf Grund fachlich entsprechender beruflicher Bildung eröffnet ist oder die gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein erfolgreiches Probestudium durchgeführt haben oder die im Sinne von § 4 Absatz 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung ein Probestudium aufnehmen wollen. Diese Bewerberinnen und Bewerber können nur in dieser Quote am Verfahren beteiligt werden.
- (2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind schriftlich festzuhalten.
- (3) Für das Auswahlverfahren wird für jeden Studiengang von der Rektorin bzw. dem Rektor eine Kommission bestellt. Dieser Kommission gehören die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende, ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Dezernates für akademische und studentische Angelegenheiten oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Abteilung studentische Angelegenheiten an. Ausnahmsweise kann die Funktion des weiteren Mitglieds des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren durch

das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsausschusses wahrgenommen werden, wenn alle weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren terminlich verhindert sind.

- (4) Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt; die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung und die Motivation für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.
- (5) Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt die Kommission Punkte wie folgt:
 - a) bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
 - b) bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
 - c) bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
 - d) bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung im Sinne der §§ 6 und 7 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfolgreich abgelegt haben, werden nicht der Quote nach Absatz 1 zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung am Vergabeverfahren beteiligt.

§ 11 In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 11.10.2018.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 15.10.2018

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger